

Informationsblatt zur Beihilfefähigkeit der Aufwendungen für Sehhilfen zur Verbesserung der Sehschärfe

Aufwendungen für Brillengläser, Kontaktlinsen und vergrößernde Sehhilfen sind nach Maßgabe der Nr. 5 der Anlage 7 zu § 20 Abs. 1 der Niedersächsischen Beihilfeverordnung (NBhVO) beihilfefähig.

Die Aufwendungen für die Beschaffung von Sehhilfen zur Verbesserung der Sehschärfe sind nur beihilfefähig, wenn bei der erstmaligen Anschaffung eine vorherige schriftliche Verordnung durch eine Fachärztin oder eines Facharztes für Augenheilkunde vorgelegt wird.

Für die Ersatzbeschaffung genügt die Refraktionsbestimmung einer Augenoptikerin oder eines Augenoptikers, wenn nicht aufgrund einer medizinischen Indikation erstmals besondere Gläser oder Kontaktlinsen erforderlich sind.

Die Aufwendungen für die Refraktionsbestimmung sind bis zu 13 Euro beihilfefähig.

Kosten für Brillenfassungen sind nicht beihilfefähig.

Ausgenommen hiervon sind nur Aufwendungen für die Fassung einer Brille, die im Rahmen der Schulpflicht für die Teilnahme am Sportunterricht erforderlich ist. Entsprechende Fassungen sind bis 52 Euro beihilfefähig.

1. Beihilfefähige Höchstbeträge für entspiegelte Gläser:

Einstärkengläser (Nah- oder Fernbrille):

mit nur sphärischem (Sph) Wert:	bis zu 31,00 Euro pro Glas
bei (zusätzlichem) Zylinderwert (Cyl):	bis zu 41,00 Euro pro Glas

Mehrstärken-/Bifokalgläser:

mit nur sphärischem (Sph) Wert:	bis zu 72,00 Euro pro Glas
bei (zusätzlichem) Zylinderwert (Cyl):	bis zu 92,50 Euro pro Glas

bei Gläserstärken über +/- 6,0 Dioptrien:	zuzüglich 21,00 Euro pro Glas
Gleitsicht- oder Multifokalgläser:	zuzüglich 21,00 Euro pro Glas
Prismengläser	zuzüglich 21,00 Euro pro Glas

2. Kunststoffgläser und Leichtgläser (hochbrechende mineralische Gläser)

zuzüglich je Glas bis zu 21,00 Euro bei

- Gläsern ab +/- 6,0 dpt.,
- Anisometropien ab 2,0 dpt.,
- Kindern bis zum 14. Lebensjahr,
- Brillen, die im Rahmen der Schulpflicht für die Teilnahme am Schulsport erforderlich sind,
- Patienten mit chronischem Druckekzem der Nase, mit Fehlbildungen oder Missbildungen des Gesichts, insbesondere im Nasen- und Ohrenbereich.

3. Erneute Beschaffung von Sehhilfen

Aufwendungen für die erneute Beschaffung von Sehhilfen sind bei gleichbleibender Sehschärfe beihilfefähig, wenn seit dem Kauf der bisherigen Sehhilfe drei Jahre, bei weichen Kontaktlinsen zwei Jahre, vergangen sind. Vor Ablauf dieses Zeitraums ist die erneute Beschaffung der Sehhilfe beihilfefähig, wenn die erneute Beschaffung notwendig ist, weil

- sich die Refraktion (Breckkraft) geändert hat,
- die bisherige Sehhilfe verlorengegangen oder unbrauchbar geworden ist oder
- sich die Kopfform geändert hat.

4. Kontaktlinsen

Aufwendungen für Kontaktlinsen sind grundsätzlich nicht beihilfefähig. Ausnahmen, beispielsweise bei Myopie (Kurzsichtigkeit) oder Hyperopie (Weitsichtigkeit) ab 8,0 Dioptrien, sind unter Nr. 5 der Anlage 7 zu § 20 Abs. 1 NBhVO zu finden. Bei Vorliegen einer ärztlich bestätigten Ausnahmeindikation sind die Aufwendungen bis zu folgenden Höchstbeträgen beihilfefähig:

- a) für sphärische Kurzzeitlinsen bis zu 154 Euro pro Kalenderjahr
- b) für torische Kurzzeitlinsen bis zu 230 Euro pro Kalenderjahr

Da Kontaktlinsen aus medizinischen Gründen nicht ununterbrochen getragen werden können, sind bei Vorliegen der Indikationen neben den Kontaktlinsen Aufwendungen für Brillengläser beihilfefähig.

Nicht beihilfefähig sind Aufwendungen für:

- Kontaktlinsen als postoperative Versorgung (auch als Verbandlinse oder Verbandschale) nach Eingriffen, deren Aufwendungen nicht beihilfefähig sind,
- Kontaktlinsen in farbigen Ausführungen zur Veränderung oder Verstärkung der körpereigenen Farbe der Iris,
- One-Day-Linsen, multifokale Mehrstärkenkontaktlinsen, Kontaktlinsen mit Lichtschutz und sonstigen Kantenfiltern.

5. Lichtschutzgläser, vergrößernde und therapeutische Sehhilfen

Weiterhin sind **Aufwendungen für folgende Gläser und Sehhilfen unter den in Nr. 5 der Anlage 7 zu § 20 Abs. 1 NBhVO** genannten Voraussetzungen beihilfefähig:

- a) **Lichtschutzgläser** (getönte Gläser) und phototrope Gläser zuzüglich je Glas bis zu 11,00 Euro (Beispielsweise bei krankhafter, andauernder Pupillenerweiterung oder totaler Farbenblindheit)
- b) **optisch oder elektronisch vergrößernde Sehhilfen** (unter anderem elektronisch vergrößernde Sehhilfen für die Nähe bei einem Vergrößerungsbedarf ab 6fach)
- c) **Therapeutische Sehhilfen**

6. Nicht beihilfefähige Aufwendungen

Nicht beihilfefähig sind z. B. Aufwendungen für:

- Reservebrillen,
- Sonnenbrillen,
- berufsbedingte Brillen / Bildschirmarbeitsbrillen (Zuständigkeit liegt beim Dienstherrn),
- Brillenfassungen einschließlich Reparaturkosten (außer bei Schulsportbrillen für Kinder),
- Brillenversicherungen,
- Brillen-Etuis,
- Reinigungsmittel für Brillen und Kontaktlinsen.

Erstattungsbeispiele Gleitsichtbrille pro Glas

	Mehrstärkenglas nur sphärisch	Mehrstärkenglas sph. und cyclisch	Mehrstärkenglas sph. und cyc. über +/- 6 Dioptrien
Gläser	72,00 Euro	92,50 Euro	92,50 Euro
Gleitsichtausführung	21,00 Euro	21,00 Euro	21,00 Euro
Über +/- 6 Dioptrien	0,00 Euro	0,00 Euro	21,00 Euro
Beihilfefähiger Betrag	93,00 Euro	113,50 Euro	134,50 Euro

Für weitere Erläuterungen steht Ihnen Ihre Beihilfefestsetzungsstelle -auch telefonisch- gern zur Verfügung.